

86. Kann der Thatbestand des §. 156 St.G.B.'s dadurch begründet werden, daß dem Prozeßrichter behufs der Vorhaltung an eine schwurpflichtige Partei eine wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung überreicht wird?

IV. Straffenat. Ur. v. 29. September 1891 g. R. Rep. 2857/91.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

...Inhalts der erstinstanzlichen Feststellungen hatte das Landgericht zu Görlitz als Berufungsgericht der unverehelichten L., als deren Schwängerer der Angeklagte R. gerichtlich in Anspruch genommen war, einen Eid dahin auferlegt, daß sie in der Konzeptionszeit einem anderen Manne als dem R. den Beischlaf nicht gestattet habe. Auf Bitten des R. hat S. dann eine, wie ihm und dem R. bewußt war, falsche schriftliche Erklärung abgegeben, durch welche er an Eidesstatt bescheinigte, daß er in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli 1887 mit der L. mehrmals den Beischlaf vollzogen habe. Beide waren dahin übereingekommen, daß diese Bescheinigung demnächst dem Amtsgerichte überreicht werden solle, und S. hatte sie dem R. zu dem Zwecke übergeben, daß dieser davon vor Gericht Gebrauch mache. R. hat das Schriftstück dann auch in dem vor dem Amtsgerichte zu Muskau zur Eidesleistung anberaumten Termine vorgelegt. Darauf ist dessen Inhalt der L. von dem Richter vorgehalten worden; dieselbe hat aber den ihr auferlegten Eid dennoch geleistet.

Ohne Rechtsirrtum hat die Vorinstanz den Thatbestand des §. 156 St.G.B.'s bezüglich des S. hierdurch für erfüllt erachtet. Keinem Bedenken kann es zunächst unterliegen, daß in der mit Wissen und

Willen des S. durch R. geschehenen Überreichung der eidesstattlichen Versicherung des ersteren bei dem Amtsgerichte, welches dieselbe auch, wie aus dem festgestellten Vorhalt des Inhaltes hervorgeht, entgegengenommen hat, eine Abgabe dieser Versicherung seitens des S. vor dem Amtsgerichte zu erblicken ist. Das Gesetz stellt das Erforderniß der persönlich und unmittelbar vor der Behörde, also namentlich in Gegenwart derselben erfolgenden Äußerung der die Versicherung abgebenden Person nicht auf. Deshalb muß auch die Einreichung der schriftlich erklärten Versicherung durch einen Dritten mit Wissen und Willen des Erklärenden genügen. Auch läßt sich nicht, wie von der Revision geschieht, einwenden, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine eidesstattliche Versicherung im Sinne des §. 156 St.G.B.'s handle. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß nur eidesstattliche Versicherungen irgend welcher bestimmten Art unter die Strafbestimmung fallen, oder daß, wie die Revision annimmt, die Abgabe der in §. 156 a. a. O. erwähnten eidesstattlichen Versicherung nur dann erfolgt, wenn der Richter oder die andere zuständige Behörde sich eine Meinung über die Richtigkeit einer thatsächlichen Behauptung zu bilden hat. Anzuerkennen ist vielmehr nur, daß rechtlich absolut indifferente oder schlechthin unstatthafte eidesstattliche Versicherungen nicht unter §. 156 St.G.B.'s fallen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 123, Bd. 13 S. 161, Bd. 19 S. 414.

Mit Recht hat aber die Strafkammer angenommen, daß diese Voraussetzungen vorliegend nicht zutreffen. Die Vorlegung der eidesstattlichen Versicherung bei Gericht konnte nur den thatsächlich auch erreichten Zweck haben, den Richter darauf aufmerksam zu machen, daß die T. den Eid mit gutem Gewissen nicht werde leisten können, und ihn zum Vorhalt des Inhaltes der Versicherung gegenüber der T. zu veranlassen. Daß ein solches Verfahren an sich dahin führen kann, den Schwurpflichtigen von der bis dahin beabsichtigten Leistung des Eides zurückzuhalten, kann nicht zweifelhaft erscheinen, und damit erweist sich die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Fällen vorliegender Art als ein Akt, der durchaus geeignet ist, Rechtswirkungen hervorzubringen. Daß dieser Erfolg im gegebenen Falle nicht eingetreten ist, beeinträchtigt die in Frage stehende rechtliche Bedeutung als solche nicht.

Ebenso erscheint aber auch die Annahme gerechtfertigt, daß dem Erfordernisse der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor einer zur Abnahme einer solchen zuständigen Behörde genügt ist. In dieser Hinsicht ist an dem in der oben erwähnten Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes Bd. 19 S. 414 flg. der Entsch. in Straff. ausgesprochenen Grundsatz festzuhalten, wonach das fragliche Thatbestandsmerkmal dann erfüllt ist, sobald nach dem Gegenstande bezw. dem Verfahren und nach den sich hieraus ergebenden, für die Behörde maßgebenden Zuständigkeitsnormen es gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, daß die betreffende Versicherung Rechtswirkungen auszuüben vermag, sodaß es also einer ausdrücklichen und besonderen gesetzlichen Verfügung nicht bedarf, um die Zuständigkeit einer Behörde zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zu begründen. Gesetzlich ausgeschlossen ist nun das im vorliegenden Falle in dem Termine zur Eidesleistung beobachtete Verfahren keineswegs. War der Richter, wie von vornherein nicht zu bezweifeln ist, zur Abnahme des Eides zuständig, so überschritt er auch nicht die Grenzen seiner Zuständigkeit, indem er die schwurpflichtige Partei, mit der möglichen und rechtlich bedeutamen Folge einer Einwirkung auf ihre Entschließung, über die der Eidesleistung etwa entgegenstehenden Bedenken unterrichtete und ihr zu diesem Zwecke den Inhalt der ihm zugegangenen eidesstattlichen Versicherung vorhielt. Mit Recht nimmt die Vorinstanz in dieser Beziehung auf den §. 442 C.P.D. Bezug. Denn indem daselbst vorgeschrieben ist, daß der Richter vor der Leistung des Eides den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen hat, wird zu erkennen gegeben, daß die Zuständigkeit des Richters durchaus nicht auf das enge Gebiet der Abnahme des Eides oder der Entgegennahme der Erklärung, den Eid nicht leisten zu wollen, eingeschränkt ist, daß vielmehr auch eine die Entschließung des Schwurpflichtigen vorbereitende Thätigkeit nicht außerhalb des Rahmens der bei solcher Gelegenheit von dem Richter wahrzunehmenden Funktionen liegt.